

Segelanweisung

zur Deutschen Meisterschaft Pirat 2011

in Ribnitz, vom 13. 07. – 17.07. 2011

Segelanweisungen - Allgemeiner Teil

A1. Allgemeines

A1.1 Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF(neueste Ausgabe), den Ordnungsvorschriften des DSV (neueste Ausgabe), Zusätze des DSV zur WR 68, den von der ISAF oder dem Technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, und den Segelanweisungen gesegelt. Bei Widersprüchen gehen die Segelanweisungen mit Änderungen vor.

A1.2 Es gilt Kategorie C für Werbung gem. WR Anhang 1 sofern die Ausschreibung keine weitergehenden Einschränkungen macht.

A1.3 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden. Änderungen werden bis spätestens um 19.00 Uhr bekannt gegeben. Sie gelten ab dem folgenden Tag.

A1.4 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).

A1.5 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.

A1.6 Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und die ISAF-Zulassung gemäß WR Anhang 2 besitzen. (vergl. ISAF - Regulation 19)

A1.7 In Ergänzung zu den WR -Regel 46- muss bei Regatten der für die Führung eines Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert.

A1.8 Regattateilnehmer dürfen während der Wettfahrt weder senden oder telefonieren, noch spezielle Funkmitteilungen erhalten. Mobiltelefone müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein, sofern nicht die Klassenvorschriften weitergehende Einschränkungen machen.

A1.9 Jedes Boot muss eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens 1 Million Euro für die Dauer der Regatta haben.

A2. Sicherheitsbestimmungen

A2.1 Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur insoweit als die Haftung nicht durch den Haftungsausschluss ausgeschlossen ist. (Ergänzung WR 4)

A2.2 Beim Aufenthalt auf dem Wasser müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.

A2.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekanntgeben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie. (auch Tel: Org. Büro 0176-24195122)

8. Ziel

- 8.1 Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes und eine Zielbegrenzungsboje mit gelber Flagge auf der Steuerbordseite.
- 8.2 In Abänderung der Definition der Wettfahrtsignale bedeutet Flagge „L“ auf dem Zielschiff gesetzt: „Es wird eine weitere Wettfahrt im Anschluss gestartet.“
- 8.3 Die Ziellinie ist vollständig zu durchsegeln. (Änderung WR 28.1)

9. Beendigung der Wettfahrt, Zeitbegrenzung

- 9.1 Die Wettfahrt ist spätestens 20 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als DNF gewertet (Änderung WR 35 und A4).
- 9.2 Sollzeiten und Zeitlimits sind wie folgt :
Sollzeit : 60 min
Zeitlimit : 90 min
Hat kein Boot innerhalb des Zeitlimits die Bahn abgesegelt, so wird die Wettfahrt abgebrochen.
Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert Regel 62.1(a).

10. Jury, Proteste, Strafen

- 10.1 Boote, die eine Strafe ausgeführt haben oder von der Wettfahrt zurückgetreten sind nach WR 3 1.2,44.1 oder P2.1, müssen dies innerhalb der Protestfrist in der im Wettfahrtbüro ausliegenden Liste eintragen. Nicht gemeldete Strafdrehungen gelten als nicht gemacht.
- 10.2 Jedes Boot, das protestieren will, muss der Wettfahrtleitung nach Zieldurchgang die Protestabsicht mitteilen.
- 10.3 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt des Tages) und dauert 60 Minuten. (Ergänzung WR 61.3)
- 10.4 Die Proteste sind im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen. (Formulare sind dort erhältlich)
- 10.5 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 min nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 10.6 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 10.7 In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als 30 Minuten nach Verkündung der Entscheidung angenommen.
- 10.8 Proteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre werden am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.
- 10.9 In Abänderung der Regel A 10 der WR, wird die Art einer Wiedergutmachung auf die in der WR A 10 empfohlenen Varianten „a“, „b“ und „c“ beschränkt.
- 10.10 Für die Wettfahrten gilt Anhang P der WR. (Sofortstrafen für einen Verstoß gegen Regel 42). Ein Antrag auf Wiedergutmachung bezüglich dieser Regel der Segelanweisung ist nicht erlaubt. Dies ändert Regel 63.1.
- 10.11 Boote, die gegen WR 28.1 (Absegeln der Bahn) verstoßen haben, werden von der Wettfahrtleitung als DNF gewertet. Eine Protestverhandlung ist nicht nötig. (Änderung WR 63.1)
- 10.12 Boote, die gegen WR 31 (Tonnenberührung) verstoßen haben, können von der Jury ohne Protestverhandlung disqualifiziert werden (Änderung WR 63.1).

11. Vermessung

Die Wettfahrtleitung behält sich vor, Messbriefe und Materialien während der gesamten Wettfahrtserie zu überprüfen.

12. Kennzeichnung der Boote der Wettfahrtleitung und des Schiedsgerichtes

Die Boote der Wettfahrtleitung sind durch eine rote Flagge gekennzeichnet mit Aufschrift „HS“, Schiedsrichterboote mit weißer Flagge und der Aufschrift „Jury“.

Die Signale, die von diesen Booten gegeben werden, sind von allen Teilnehmern zu beachten und zu befolgen.

13. Begleitboote

Nach dem Ankündigungssignal müssen alle Fahrzeuge mit Trainern, Mannschaftsleitern, Betreuern, etc. den Wettfahrtbereich verlassen haben, und sich während der Wettfahrt mindestens 100 m von den Teilnehmern fernhalten. Nach Zieldurchgang dürfen sich Trainer/Betreuerboote und durch das Ziel gegangene Segler nur in einem Bereich 100 m in Luv auf der Steuerbord Seite des Zielschiffes aufhalten. Maßnahmen wegen Nichteinhaltung dieser Festlegung können vom Schiedsgericht mit Ausschluss des/der beteiligten Segler/Trainer/Betreuer für die nächste Wettfahrt geahndet werden.

14. Bergung / Hilfeleistung

Durch setzen des Zahlenwimpels „4“ auf dem Startschiff wird Punkt 13. der Segelanweisung außer Kraft gesetzt. Den Trainern und Begleitbooten ist es gestattet zur Bergung gekenterter Boote sowie zur Abwendung sonstiger Gefahrsituationen das Regattagebiet zu befahren.

Anhang 1 - Kursskizzen

